jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/7 7Ob248/07g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.2008

Norm

VersVG §1a Abs2
VersVG §16

Rechtssatz

Der Versicherungsnehmer soll im Rahmen der gesetzlichen vorläufigen Deckung nach§ 1a Abs 2 VersVG nur so gestellt werden, wie wenn der erst abzuschließende Vertrag bereits vor Vertragsabschluss vorläufig Geltung hätte. Der Versicherer kann sich daher bei der gesetzlichen vorläufigen Deckung auf eine Verletzung der Anzeigeobliegenheit nach § 16 VersVG berufen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 248/07g
  Entscheidungstext OGH 07.02.2008 7 Ob 248/07g
  Veröff: SZ 2008/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123259

Im RIS seit

08.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at